

Brüssel, den 29. September 2026
(OR. en)

13800/26

ATO 49

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 512 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT über die Fortschritte bei der Durchführung der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates mit einer Bestandsaufnahme der im Gebiet der Gemeinschaft vorhandenen radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente sowie den Perspektiven Vierter Bericht

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 512 final.

Anl.: COM(2026) 512 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2026
COM(2026) 512 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**über die Fortschritte bei der Durchführung der Richtlinie 2011/70/EURATOM des
Rates mit einer Bestandsaufnahme der im Gebiet der Gemeinschaft vorhandenen
radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente sowie den Perspektiven**

VIERTER BERICHT

{SWD(2026) 285 final} - {SWD(2026) 286 final}

1	EINLEITUNG.....	3
2	RADIOAKTIVE ABFÄLLE UND ABGEBRANNTRE BRENNELEMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	4
2.1	Entstehung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente.....	4
2.2	Bestandsschätzungen.....	4
3	SICHERE UND VERANTWORTUNGSVOLLE ENTSORGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE UND ABGEBRANNTER BRENNELEMENTE	6
3.1	Nationale Rahmen und Programme	6
3.2	Zuständige Behörden.....	7
3.3	Kreislaufprinzip und Endlagerungsstrategien	7
3.4	Kostenschätzungen und Finanzierung.....	8
3.5	Programmüberwachung und Berichterstattung	8
3.6	Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit	9
4	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	9

1 EINLEITUNG

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates¹ über die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente² und radioaktiver Abfälle³ (im Folgenden „Richtlinie“) muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Folgendes vorlegen:

- einen Bericht über die bei der Durchführung der Richtlinie gemachten Fortschritte;
- eine Bestandsaufnahme der radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente im Gebiet der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) sowie Prognosen.

Die vorgelegten Informationen beruhen auf den nationalen Berichten der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie alle drei Jahre vorzulegen sind; die letzte Frist für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten war der 23. August 2024. Dieser vierte Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 2021-2023. Dieser Bericht wird durch zwei Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen ergänzt:

- In der einen wird die Gesamtsituation in der Gemeinschaft auf der Grundlage der Analyse der nationalen Berichte durch die Kommission dargelegt.
- Die andere enthält die Bestandsaufnahme der Gemeinschaft für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente sowie Prognosen, bezogen auf den Stand im Dezember 2023.

Die Kommission hat zuvor in den Jahren 2017, 2019 und 2024 drei Fortschrittsberichte vorgelegt, die jeweils einen umfassenden Überblick über die Durchführung der Richtlinie bieten. In diesem Bericht werden nur wenige Änderungen oder Entwicklungen im Vergleich zu der im Bericht 2024⁴ dargelegten Situation beschrieben; daher behalten die meisten Schlussfolgerungen der Kommission ihre Gültigkeit. Im Jahr 2025 leitete die Kommission die Bewertung der Richtlinie zusammen mit der Bewertung der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente ein⁵.

¹ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj>).

² Bei abgebrannten Brennelementen handelt es sich um „Kernbrennstoff, der in einem Reaktorkern bestrahlt und dauerhaft aus diesem entfernt worden ist“ (Artikel 3 Nummer 11 der Richtlinie) und in seiner aktuellen Form nicht mehr verwendbar ist. Sie fallen beim Betrieb von Kernreaktoren zur Stromerzeugung sowie für Forschungs-, Ausbildungs- und Demonstrationszwecke an.

³ Bei radioaktiven Abfällen handelt es sich um „radioaktives Material in gasförmiger, flüssiger oder fester Form, für das ... eine Weiterverwendung nicht vorgesehen ist“ (Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie) und das als radioaktiver Abfall eingestuft wurde. Radioaktive Abfälle fallen bei der Stromerzeugung in Kernkraftwerken oder bei der Verwendung von radioaktivem Material für die Forschung sowie für medizinische, industrielle und landwirtschaftliche Zwecke an. Siehe SWD(2026) 286 über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates für die Definitionen anderer wichtiger Begriffe der Richtlinie, wie z. B. Lagerung und Endlagerung.

⁴ Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Fortschritte bei der Durchführung der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates mit einer Bestandsaufnahme der im Gebiet der Gemeinschaft vorhandenen radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente sowie den Perspektiven, Dritter Bericht, [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2024\)197&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2024)197&lang=de).

⁵ Dieser Bewertungsprozess umfasste auch eine Aufforderung zur Stellungnahme und öffentliche Konsultation (2026): https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14619-Radioactive-Waste-Directive-and-Shipments-Directive-evaluation_de.

Abschnitt 2 gibt einen Überblick über die Bestände radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der Gemeinschaft. In Abschnitt 3 wird die Bewertung des derzeitigen Stands der Umsetzung der nationalen Rahmen und Programme gemäß der Richtlinie zusammengefasst, wobei die jüngsten Fortschritte und ungelösten Herausforderungen hervorgehoben werden.

2 RADIOAKTIVE ABFÄLLE UND ABGEBRANNTRE BRENNELEMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

2.1 Entstehung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente

Alle Mitgliedstaaten erzeugen durch verschiedene Tätigkeiten, die von medizinischen Anwendungen bis hin zur Stromerzeugung reichen, radioaktive Abfälle. Der Großteil der radioaktiven Abfälle entsteht in Kernkraftwerken und bei den damit verbundenen Tätigkeiten des Kernbrennstoffkreislaufs, während geringere Mengen an radioaktiven Abfällen bei der Verwendung von radioaktivem Material in anderen Bereichen als der Stromerzeugung anfallen.

Jeder Mitgliedstaat legt seinen eigenen Stromerzeugungsmix fest. Im Jahr 2023 waren Kernkraftwerke in 12 Ländern in Betrieb⁶. Drei weitere Länder, nämlich Deutschland, Italien und Litauen, hatten ihre Kernkraftprogramme eingestellt und arbeiteten an der Stilllegung ihrer kerntechnischen Anlagen.

Im Jahr 2023 waren 101 Kernreaktoren in Betrieb⁷, 74 Kernreaktoren waren dauerhaft abgeschaltet und befanden sich in der Stilllegungsphase, und drei Kernreaktoren waren vollständig stillgelegt. Darüber hinaus waren 30 Forschungsreaktoren in 12 Ländern in Betrieb⁸.

Insgesamt 17 Mitgliedstaaten entsorgen derzeit abgebrannte Brennelemente in ihrem Hoheitsgebiet.

Die Stilllegung von Kernkraftwerken ist ein wichtiges Tätigkeitsfeld der europäischen Nuklearindustrie. Die Stilllegung kerntechnischer Anlagen ist in einem Viertel der Mitgliedstaaten im Gange, und das Volumen radioaktiver Abfälle aus der Stilllegung nimmt zu.

2.2 Bestandsschätzungen

Ende 2023 belief sich der geschätzte Gesamtbestand an radioaktiven Abfällen in der EU auf **2 593 000 m³** (eine Zunahme um 11 % gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum, was einer durchschnittlichen jährlichen Produktion von weniger als 65 000 m³ entspricht). Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Menge der radioaktiven Abfälle im Jahr 2023 im Vergleich zu 2019. Etwa 66 % (1 692 000 m³) dieser Abfälle wurden endgelagert, und 34 %

⁶ Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn. Darüber hinaus ist Kroatien zusammen mit Slowenien Eigentümer des Kernkraftwerks Krško, auch wenn das Land über kein Kernkraftwerk innerhalb der eigenen Landesgrenzen verfügt.

⁷ Siehe „Power Reactor Information System“ der IAEA: <https://www.iaea.org/pris>.

⁸ Siehe „Research Reactor Database“ der IAEA: <https://nucleus.iaea.org/rpdb/home#/home>.

(901 000 m³) wurden gelagert und erforderten eine weitere Entsorgung. Ende 2023 machte die Menge radioaktiver Abfälle in den 15 Mitgliedstaaten mit Kernenergieprogrammen⁹ 99,5 % des Gesamtbestands an radioaktiven Abfällen in der EU aus.

Die meisten Mitgliedstaaten haben ihre Bestandsverzeichnisse radioaktiver Abfälle anhand des Klassifikationsschemas des Sicherheitsleitfadens GSG-1 der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)¹⁰ vorgelegt oder Matrizen bereitgestellt, die die Umwandlung von Daten aus ihrem nationalen Klassifikationsschema in den IAEO-Standard ermöglichen. Die meisten Länder verwendeten auch den harmonisierten Datensatz zur Meldung nationaler Bestände, der gemeinsam von der Kommission, der IAEO und der Kernenergie-Agentur der OECD erstellt wurde.

Die Daten zeigen, dass in den Ländern, in denen es Endlagerungswege für sehr schwach radioaktive Abfälle (VLLW) und schwach radioaktive Abfälle (LLW) gibt, der Prozess von der Erzeugung bis zur Endlagerung im Allgemeinen gut funktioniert. Dies ist bei mittel radioaktiven Abfällen (ILW), hoch radioaktiven Abfällen (HLW) und abgebrannten Brennelementen nicht der Fall, da es derzeit keine in Betrieb befindlichen Endlager für diese Kategorien gibt.

Tabelle 1: Menge radioaktiver Abfälle in der EU in den Jahren 2019 und 2023.

Abfälle	Menge radioaktiver Abfälle in der EU (m³, auf Tausend gerundet*)					
Klasse	Zwischengelagert		Endgelagert		Insgesamt	
Jahr	2019	2023	2019	2023	2019	2023
Sehr schwach radioaktive Abfälle (VLLW)	233 000	303 000	462 000	558 000	695 000	861 000
Schwach radioaktive Abfälle (LLW)	353 000	381 000	1 068 000	1 109 000	1 421 000	1 491 000
Mittel radioaktive Abfälle (ILW)	191 000	211 000	22 000	25 000	213 000	236 000
Hoch radioaktive Abfälle (HLW)	4 800	5 200	0	0	4 800	5 200

⁹ Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, die Niederlande, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

¹⁰ „Classification of Radioactive Waste – General Safety Guide“, IAEO, Wien, 2009.

Gesamt (m³)	782 000	901 000	1 552 000	1 692 000	2 334 000	2 593 000
-------------------------------	----------------	----------------	------------------	------------------	------------------	------------------

* Mit Ausnahme von HLW, die auf Hundert gerundet sind.

Bis Ende 2023 wurden in der EU etwa **59 500 tSM** abgebrannter Brennelemente gelagert (ein Anstieg um etwa 6 % gegenüber 2019). Alle abgebrannten Brennelemente in der EU werden derzeit zwischengelagert, da weltweit kein ziviles Endlager für abgebrannte Brennelemente in Betrieb ist. Es gibt immer noch geringe Mengen abgebrannter Brennelemente, die zur Wiederaufarbeitung in Länder außerhalb der EU verbracht werden; daher wird erwartet, dass die radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung spätestens in den nächsten Jahrzehnten zurückverbracht werden.

3 SICHERE UND VERANTWORTUNGSVOLLE ENTSORGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE UND ABGEBRANNTER BRENNLEMENTE

3.1 Nationale Rahmen und Programme

Generell haben sich die nationalen Rahmenbedingungen in der gesamten EU in den letzten Jahren weiter verbessert; die durch internationale Überprüfungen untermauerten Selbstbewertungen haben sich als eine der treibenden Kräfte hinter diesen positiven Entwicklungen erwiesen.

Eine zentrale Verpflichtung gemäß der Richtlinie ist die Ausarbeitung eines nationalen Programms, d. h. eines nationalen strategischen Fahrplans oder Plans, in dem dargelegt wird, wie die nationalen Maßnahmen derzeit oder künftig umgesetzt werden. Alle Mitgliedstaaten verfügen über nationale Programme, die sie kontinuierlich weiterentwickeln. Im Berichtszeitraum haben elf Mitgliedstaaten der Kommission ihre aktualisierten nationalen Programme übermittelt. Es gab jedoch auch Fälle, in denen die Mitgliedstaaten die nationalen Programme nicht so regelmäßig überprüft und aktualisiert haben, wie es in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die kontinuierliche Umsetzung der nationalen Programme und ihre rasche Aktualisierung bei Bedarf zeugen von einer verantwortungsvollen Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente. Dazu müssen die Mitgliedstaaten die Planung optimieren, ausreichende Mittel vorsehen, die erforderlichen Forschungs- und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen und den Dialog mit der Öffentlichkeit und anderen Interessenträgern sicherstellen.

Es gibt keine laufenden Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie und der nationalen Rahmen. In den vorangegangenen Berichtszyklen musste die Kommission jedoch mehrere Verfahren gegen einige Mitgliedstaaten in Bezug auf die Durchführung der Richtlinie und die Übereinstimmung ihrer nationalen Programme mit den Anforderungen der Richtlinie einleiten. Ende 2025 gab es 16 laufende Vertragsverletzungsverfahren¹¹.

¹¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien.

3.2 Zuständige Behörden

Den zuständigen Regulierungsbehörden wird eine technische und finanzielle Unabhängigkeit gewährt, die sich auf die in den nationalen Berichten enthaltenen Informationen stützt.

Eine angemessene Personalausstattung der Regulierungsbehörden ist für die sichere und wirksame Umsetzung der nationalen Programme von entscheidender Bedeutung. Das neu aufgeflamnte Interesse an Kernenergieprojekten und die damit verbundenen Investitionen bedeuten, dass die Mitgliedstaaten vorausschauend Maßnahmen zur Stärkung ihrer zuständigen Behörden ergreifen müssen, unter anderem im Hinblick auf die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente. Die Kommission hat im jüngsten Hinweisenden Nuklearprogramm (PINC) eine Analyse des Bedarfs im Zusammenhang mit neuen Reaktoren und dem langfristigen Betrieb vorgelegt¹², wobei zu berücksichtigen ist, dass die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche administrative Ansätze verfolgen.

3.3 Kreislaufprinzip und Endlagerungsstrategien

Die Erzeugung radioaktiver Abfälle sowie die Menge der radioaktiven Abfälle, die in einem Endlager beseitigt werden müssen, sollte auf das vernünftigerweise realisierbare Mindestmaß beschränkt werden. Möglichkeiten wie die Freigabe von Material aus der behördlichen Kontrolle und seine anschließende Wiederverwendung oder Rezyklierung zeigen sich bei den laufenden Stilllegungstätigkeiten besonders deutlich.

Die meisten Mitgliedstaaten planen zwar, radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente in ihrem Hoheitsgebiet endzulagern, aber nicht alle haben eine endgültige Entscheidung getroffen, und einige erwägen noch die Möglichkeit von gemeinsamen multinationalen Endlagerungslösungen. Die Kommission hat das Pilotprojekt „Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Konzept für radioaktive Abfälle“ durchgeführt¹³ und dabei so viele nationale Behörden wie möglich in die Einrichtung eines Forums einbezogen, um potenzielle gemeinsame Lösungen für die Abfallentsorgung in Europa zu erörtern.

Mitgliedstaaten mit Kernkraftwerkprogrammen beabsichtigen, ihre abgebrannten Brennelemente in tiefegeologischen Endlagern zu beseitigen. Einige Länder sind dabei, ihre abgebrannten Brennelemente wiederaufzubereiten, während sich andere diese Option offenhalten.

Die erste Endlagerstätte für abgebrannte Brennelemente soll in Finnland bis 2027 in Betrieb genommen werden. In Schweden und Frankreich laufen Investitionsprojekte für den Bau ähnlicher Anlagen, die in den nächsten zehn Jahren fertiggestellt werden sollen. Im Vergleich zum vorangegangenen Bericht arbeiten mehr Mitgliedstaaten aktiv an verschiedenen

¹² Mitteilung der Kommission, Hinweisendes Nuklearprogramm vorgelegt gemäß Artikel 40 Euratom-Vertrag – final (nach Stellungnahme des EWSA), COM (2026) 120 final vom 10.3.2026, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52026DC0120>.

¹³ Auf Initiative von Mitgliedern des Europäischen Parlaments wurde die Finanzierung in den EU-Haushalt aufgenommen. https://energy.ec.europa.eu/document/download/b74f0a8f-ef96-45ce-8301-5c8d86b9c5d1_en?filename=C_2023_4577_1_EN_annexe_acte_autonome_nlw_part1_v1.pdf.

Vorbereitungsphasen für tiefegeologische Endlager. Die geplanten Termine für die Inbetriebnahme der meisten tiefegeologischen Endlager für hochradioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente liegen derzeit zwischen 2050 und 2075.

3.4 Kostenschätzungen und Finanzierung

Fast alle Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Kostenabschätzung ihrer nationalen Programme. Im Jahr 2023 beliefen sich die geschätzten Gesamtkosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente¹⁴ in der EU weiterhin auf rund 300 Mrd. EUR, was im Einklang mit den früheren Berichten der Kommission steht.

Die nationalen Schätzungen unterscheiden sich jedoch stark im Hinblick auf Methodik, Annahmen, Vollständigkeit der Daten, Umfang und Zeitrahmen, da unterschiedliche nationale Gegebenheiten unterschiedliche nationale Ansätze erfordern. Um ein höheres Maß an Transparenz und eine größere Sicherheit der Finanzierung zu erreichen, arbeitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Expertengruppe „Nuclear Backend Financial Aspects“¹⁵ zusammen, um Leitlinien für die Berichterstattung über die Kosten der nationalen Programme für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente bereitzustellen.

Die meisten Mitgliedstaaten übermittelten auch Informationen über die Finanzierungsregelungen für die Umsetzung der nationalen Programme, wobei die Verantwortung der Erzeuger abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle berücksichtigt wird. Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen diesen Regelungen: Ein paar Mitgliedstaaten stützen sich auf eine Gebühr, die auf die Stromerzeugung erhoben wird, andere auf Zahlungen, die auf den Eigenschaften der Abfälle beruhen, und einige auf den Staatshaushalt.

Da Ausgaben in der Regel erst nach der Verwendung von radioaktivem Material oder Kernbrennstoff – teilweise mehrere Jahrzehnte später – anfallen, müssen die Back-End-Kosten in einem frühen Stadium neuer kerntechnischer Tätigkeiten berücksichtigt werden. Im PINC wies die Kommission darauf hin, dass das Engagement der Regierung und eine angemessene Finanzierung durch die Abfallerzeuger für eine wirksame Stilllegung und verantwortungsvolle Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente von entscheidender Bedeutung sind, um die Sicherheit und die anhaltende öffentliche Unterstützung für die Nutzung der Kernenergie zu gewährleisten.

3.5 Programmüberwachung und Berichterstattung

Mehrere Mitgliedstaaten haben Fortschritte erzielt, indem sie die Umsetzung der nationalen Programme mithilfe wesentlicher Leistungsindikatoren überwachen. Bei der Gewährleistung einer wirksamen Fortschrittsüberwachung und Leistungsberichterstattung bestehen aber nach wie vor Herausforderungen.

¹⁴ Geschätzte Gesamtkosten der Entsorgung radioaktiver Abfälle: die Gesamtkosten aller nationalen Programme der EU-Mitgliedstaaten, die für alle Arten abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle unter ihrer Rechtshoheit sowie für alle Stufen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von der Entstehung bis zur Endlagerung gelten.

¹⁵ <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupID=3777>.

Die Berichterstattung über die Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umzusetzen, war in den meisten Fällen sehr allgemein gehalten. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, spezifischere und gezieltere Informationen über diese Tätigkeiten bereitzustellen. Die Kommission nimmt positiv zur Kenntnis, dass die meisten Mitgliedstaaten die laufende Europäische Partnerschaft für die Entsorgung radioaktiver Abfälle¹⁶ nutzen.

3.6 Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten haben keine wesentlichen Aktualisierungen der Maßnahmen und Ansätze in Bezug auf Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit gemeldet. Die Kommission bekräftigt, wie wichtig es ist, die Vorgaben im Hinblick auf Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit wirksam umzusetzen, wozu auch gehört, bei der Berichterstattung an die Kommission spezifische Informationen über Praktiken vorzulegen.

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Berichtszeitraum wurden radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente in den Mitgliedstaaten sicher entsorgt. In der gesamten EU gibt es nationale Rechtsrahmen und Programme, die im Allgemeinen auf transparente und partizipative Weise eingerichtet wurden. Alle Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre nationalen Programme auf dem neuesten Stand sind. Das System der Selbstbewertungen und Überprüfungen durch internationale Experten schien den Anforderungen zu entsprechen und bringt die Aktualisierung und kontinuierliche Verbesserungen in der Entsorgung der Abfälle voran.

Für den mengenmäßig größten Anteil an radioaktiven Abfällen wurden sichere Entsorgungslösungen (einschließlich Endlagerung) angestrebt, was sich erneut an den zunehmenden Mengen an endgelagerten Abfällen und den abnehmenden Mengen an zwischengelagerten Abfällen zeigt. Allgemein arbeiten die meisten Mitgliedstaaten an der Entwicklung von Endlagerstätten. In einigen Mitgliedstaaten fehlen jedoch weiterhin klar definierte Strategien für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, was ihre Fortschritte behindert.

Die Überwachung und Finanzierung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten sind nach wie vor die wichtigsten ungelösten Fragen, mit denen sich die nationalen Behörden befassen müssen. Die Kostenschätzungen sind teilweise veraltet oder nicht umfassend genug. Dies kann die Wirksamkeit von Finanzierungsregelungen beeinträchtigen und die Gefahr bergen, dass sie zur künftigen Kostendeckung nicht ausreichen, wodurch künftige Generationen übermäßig belastet werden. Es werden bereits Aktivitäten verfolgt, die mit Leitlinien für die Berichterstattung über die Kosten der nationalen Programme im Zusammenhang stehen¹⁷. Allerdings gibt es noch weitere Bereiche, in denen spezifischere Berichterstattungskriterien die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen Berichte unterstützen würden.

¹⁶ <https://www.ejp-eurad.eu/>.

¹⁷ Expertengruppe „Nuclear Backend Financial Aspects“ – Entwurf der Leitlinien für die Berichterstattung über die Kosten im Zusammenhang mit dem nationalen Programm für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupID=3777>.